

Das Bildungs- und Teilhabepaket
So erreichen Sie uns.

Kommunale Beschäftigungsagentur
Jobcenter Landkreis Harz

Postanschrift: Postfach 10 12 51 38842 Wernigerode

Besucheranschriften:

Wernigerode: Kurtssstraße 13
Halberstadt: Schwanebecker Str. 14
Quedlinburg: Heiligegeiststraße 7

Beratungstelefon: 03943/ 58 3210



Alle Formulare und weitere Informationen
zum Bildungspaket finden Sie auf:
www.but-harz.de

KiTa- und Schulausflüge



Unterstützung bei der Finanzierung von eintägigen KiTa- und Klassenausflügen sowie mehrtägigen KiTa- und Klassenfahrten können anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche unter 25 erhalten, wenn sie eine allgemein- oder berufsbildende Schule oder eine Kindertagesstätte besuchen. Auszubildende mit Ausbildungsvergütung, können nicht gefördert werden.

Kosten von der KiTa/Schule bestätigen lassen.
Wenn ein Anspruch besteht, übernimmt die KoBa die **Kosten in tatsächlicher Höhe.**

Nach der Bewilligung überweist die KoBa die Summe zum angegeben Zahlungstermin direkt auf das Klassen-, Schul- oder KiTa-Konto. Legen Sie deshalb bitte das Kostenangebot bzw. die Zahlungsaufforderung der KiTa/Schule vor.

Taschengelder und zusätzliche Ausgaben des Ausflugs können nicht finanziert werden.

Formular „Schulausflüge – Klassenfahrten – Ausflüge von Kindertagesstätten“ bzw. Nachweise rechtzeitig einreichen!

Legen Sie das ausgefüllte Formular und die notwendigen Nachweise frühzeitig, am besten mindestens 4 Wochen vor dem Zahlungstermin, vor.

Tipp zu Freizeiten und anderen Ausflügen!

Ferienfreizeiten oder andere Ausflüge, die nicht als KiTa- oder Klassenausflug oder -fahrt gelten, werden nicht über diese Leistung gefördert. Sie können aber möglicherweise als gesellschaftlichen Teilhabe (siehe Abschnitt „Kultur, Sport, Freizeit“) unterstützt werden.

Schulbedarf



Zum Schulbedarf können anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche unter 25 einen Zuschuss von 130 Euro* zum Schuljahresbeginn (August) und 65 Euro* zum Schulhalbjahr (Februar) erhalten. Der persönliche Schulbedarf wird jährlich mit dem gleichen Prozentsatz wie der Regelbedarf erhöht. *Stand 2026

Voraussetzung dafür ist, dass sie Schüler einer allgemein- oder berufsbildenden Schule sind und keine Ausbildungsvergütung bekommen. Die Anspruchsbe- rechtigung muss dabei zu den Stichtagen 01. August und /oder 01. Februar bestehen.

Für alle Jugendlichen über 15 Jahre ist vor Beginn des neuen Schuljahres eine aktuelle Schulbescheinigung einzureichen. Dies gilt auch für Kinder, die erstmalig eingeschult werden.

Antrag nur bei Wohngeld oder Kinderzuschlag!

Empfänger von Wohngeld oder Kinderzuschlag müssen für den Schulbedarf einen Antrag stellen, da ihre Daten nicht bei der KoBa Harz erfasst sind.

Empfänger von Grundsicherungsleistungen (SGB II und SGB XII) erhalten den Zuschuss zum Schulbedarf automatisch mit den monatlichen Leistungen im Februar und im August.

Außerhalb des Bildungs- und Teilhabepaketes kann für Grundsicherungsgeldempfänger ein Anspruch auf einen Mehrbedarf für Schulbücher und Arbeitshefte bestehen, wenn diese nicht über die Schule ausgelie- hen werden können oder als Klassensatz zur Verfügung stehen. Um diesen Mehrbedarf geltend zu machen, ist der Schulbuchzettel und eine Nachweis der Leihgebühr vorzulegen.

Lernförderung



Lernförderung können anspruchsberechtigte Schüler einer allgemein- oder berufsbildenden Schule unter 25 erhalten, die keine Ausbildungsvergütung bekommen.

Die Lernförderung kann gewährt werden, wenn

- die wesentlichen Lernziele nicht erreicht werden und
- die von der Schule angebotenen Förderangebote nicht ausreichen.

Lernförderung kann nicht gewährt werden, wenn die Versetzung objektiv nicht mehr erreicht werden kann oder durch eigenes Verschulden z. B. unentschuldigtes Fehlen verursacht wurde.

Lernförderung zur reinen Verbesserung der schulischen Leistungen bzw. zum Erreichen einer höheren Schulart- empfehlung ist nicht möglich. In Sonderfällen ist eine Förderung bei nachgewiesener Legasthenie möglich.

Eine Förderung ist jedoch auch ausgeschlossen, wenn vorrangige Hilfe in Anspruch genommen werden kann. Hierbei kommt vor allen eine Förderung über § 35a SGB VIII in Betracht, welche beim zuständigen Jugendamt zu beantragen ist.

Dyskalkulie oder Lese-Rechtschreibschwächen bedürfen grundsätzlich therapeutischer Behandlung und sind anderen Systemen der sozialen Sicherung zuzuordnen.

Lernförderung



Förderbedarf bestätigen lassen.

Wenn Sie einen Antrag auf Lernförderung stellen wollen, lassen Sie sich bitte auf dem Antragsformular von der Schule bestätigen, wieviel zusätzliche Förderung Ihr Kind braucht.

Angebote suchen.

Die Lernförderung gilt für ein konkretes Angebot eines Anbieters. Sie können bei der Antragstellung ein entsprechendes Kostenangebot mit einreichen.

Es besteht die Möglichkeit der Nachhilfe durch autorisierte Privatpersonen (z.B. ältere Schüler, Studenten, pensionierte Lehrer), gemeinnützige Vereine oder Lernhilfe-Netzwerke. Übernommen werden die ortsüblichen Preise.

Schülerbeförderung



Aufgrund der großzügigen landesrechtlichen Rege- lungen ist eine Übernahme der Kosten der Schülerbe- förderung nur in Ausnahmefällen notwendig, da diese vom Landkreis weitestgehend getragen werden.

Weil man die Schülermonatskarte aber auch privat nutzen kann, ist eine Eigenbeteiligung von 100 Euro pro Schuljahr für den Leistungsberechtigten üblich. Der nach Schülerbeförderung verbleibende Eigenanteil von 100,00 € im Schuljahr kann in einigen Fällen übernommen werden.

KoBa
jobcenter
LANDKREIS HARZ

Kommunale
Jobcenter –
Stark.
Sozial.
Vor Ort.

Bildungs- Und
Teilhabe
Mitmachen möglich machen.



Ich auch!



Kinder fördern und
Zukunftschancen gestalten!

www.but-harz.de

Das Bildungs- und Teilhabepaket
Wer ist anspruchsberechtigt?

Anspruch klären und Leistungen beantragen!
So einfach geht's.
Oft lässt es die finanzielle Situation von Familien mit geringem Einkommen nicht zu, dass die Kinder einen Sportverein besuchen, bei gemeinschaftlichen Aktivitäten mitmachen, am Mittagessen in Schule und KiTa teilnehmen oder bei Schulausflügen dabei sind.

Anspruch auf Leistungen haben Kinder und Jugendliche unter 25 Jahren, wenn sie oder ihre Eltern

- Grundsicherungsgeld
- Sozialhilfe
- Wohngeld
- Kinderzuschlag

Hinweis: Bei den Leistungen zum Mitmachen in Kultur, Sport und Freizeit liegt die Altersobergrenze bei 17 Jahren.

Fragen rund um das Bildungs- und Teilhabepaket beantworten die Ansprechpartner der KoBa Harz gern. Auch zahlreiche soziale Einrichtungen des Landkreises geben grundlegende Auskünfte zu den Fördermöglichkeiten.

Das Bildungs- und Teilhabepaket
Was ist drin? Die Leistungen im Überblick.

In diesen Bereichen bietet das Bildungs- und Teilhabepaket Familien mit geringem Einkommen Unterstützung:

- Mittagessen
- Kultur, Sport, Freizeit
- KiTa- und Schulausflüge
- Lernförderung
- Schülerbeförderung
- Schulbedarf

Gemeinsames Mittagessen

Die KiTa, der Hort oder die Schule Ihres Kindes bietet ein regelmäßiges, warmes Mittagessen an? Dann können Sie einen Zuschuss bekommen, wenn Ihr Kind dort mitisst.

KiTa-Kinder sowie Schüler bis 25 Jahre können diesen Zuschuss bekommen. Eine Übernahme der Kosten für das Mittagessen ist aber nur möglich, wenn die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung durchgeführt wird. Dies trifft zu, wenn die Horteinrichtung sich in dem Schulgebäude befindet oder die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nicht in der Schule, sondern in der Kindertagesstätte (Hortbetreuung) eingenommen wird und zwischen Schule und Hort ein Kooperationsvertrag besteht. Das gilt auch für die Ferienzeit.

Beispiel:
Ihr Kind hat in einem Monat 17 mal mitgegessen. Ein Mittagessen kostet 3,10 Euro. Die gesamte Essensrechnung für diesen Monat beläuft sich also auf 52,70 Euro. Diesen Betrag zahlt die KoBa Harz direkt an den Essensanbieter.

Gesamt: 17 * 3,10 Euro = 52,70 Euro
KoBa-Zuschuss: 52,70 Euro

Die Abwicklung erfolgt über einen Gutschein:
Nach der Bewilligung dieser Leistung erhalten Sie einen persönlichen Gutschein, den Sie an Ihren Essensanbieter weitergeben. Wenn Sie damit einverstanden sind, sendet die KoBa Harz den Gutschein auch direkt an den Essensanbieter, so sparen Sie Portokosten.

Der Gutschein berechtigt den Essensanbieter die Mittagsversorgung Ihres Kindes mit der KoBa Harz direkt abzurechnen.

Hinweis:
Der Zuschuss bezieht sich nur auf die gemeinschaftliche Mittagsversorgung. Kosten, die für eine Vollverpflegung (Frühstück, Getränke, Obstmahlzeiten) entstehen, können nicht übernommen werden. In diesen Fällen wird nur der Kostenanteil berücksichtigt, der auf das Mittagessen entfällt.

Kultur, Sport, Freizeit

Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben gibt es einen Zuschuss von 15 Euro im Monat. Dieser wird als Pauschale gewährt und hängt nicht von der Höhe der tatsächlich entstehenden Aufwendungen ab.

Bei den Leistungen zum Mitmachen in Kultur, Sport und Freizeit liegt die Altersobergrenze bei 17 Jahren

Gefördert werden Aktivitäten aus folgenden Bereichen:

- Kultur, z. B. gemeinschaftliche angeleitete Zeichenkurse
- Musik, z. B. Musikunterricht in der Musikschule
- Sport, z. B. Gemeinschaftssportarten in Sportvereinen
- Teilnahme an Freizeiten, z.B. bei den Pfadfindern
- Notwendige Ausstattung, z.B. Instrument, Sportausrüstung, wenn nicht im Regelbedarf berücksichtigt.

Ein Teil des Zuschusses wird direkt an den Leistungsanbieter, z.B. an den Sportverein oder die Musikschule, überwiesen. Der verbleibende Rest der Pauschale (15 € abzüglich des Betrages, der bereits an den Leistungsanbieter überwiesen wurde) wird als Geldleistung an die Eltern erbracht. Damit können z. B. Sportbekleidung, Anschaffung von bzw. Leihgebühren für Musikinstrumente oder die Fahrkosten finanziert werden.

Beispiel:
Familie Mustermann mit Kind Max erhält seit August des Vorjahres SGB II Leistungen. Ihr Bewilligungszeitraum läuft vom 01. August des Vorjahres bis zum 31. Juli des aktuellen Jahres. Max ist aktives Mitglied im Fußballverein. Der Monatsbeitrag für den Fußballverein beläuft sich auf 7 €/Monat.

Die Gewährung von Leistungen für die Teilhabe am sozialen Leben in der Gemeinschaft erfolgt in folgender Höhe:

- August: 7 € Direktzahlung an den Verein + 8 € an die Eltern
- September: 7 € Direktzahlung an den Verein + 8 € an die Eltern

Kultur, Sport, Freizeit

- Oktober: 7 € Direktzahlung an den Verein + 8 € an die Eltern
- November: 7 € Direktzahlung an den Verein + 8 € an die Eltern
- Dezember: 7 € Direktzahlung an den Verein + 8 € an die Eltern
- Januar: 7 € Direktzahlung an den Verein + 8 € an die Eltern
- Februar: 7 € Direktzahlung an den Verein + 8 € an die Eltern
- März: 7 € Direktzahlung an den Verein + 8 € an die Eltern
- April: 7 € Direktzahlung an den Verein + 8 € an die Eltern
- Mai: 7 € Direktzahlung an den Verein + 8 € an die Eltern
- Juni: 7 € Direktzahlung an den Verein + 8 € an die Eltern
- Juli: 7 € Direktzahlung an den Verein + 8 € an die Eltern.

Mit den monatlichen 8 € können z. B. Sportbekleidung, Mannschaftskasse oder die Fahrkosten finanziert werden.

Jugendweihe
Die Jugendweihe ist dem Grunde nach als Akt der kulturellen Teilhabe zu werten. Eventuell anfallende Gebühren für eine Mitgliedschaft in einem Jugendweiheverein sind daher förderfähig. Auch die Gebühr für die Feierstunde der Jugendweihe kann i. R. d. Bildungs- und Teilhabeleistungen übernommen werden.

Jugendstunden können als angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung oder als Teilhabe an Freizeiten anerkannt und somit auch bewilligt werden. Es kommt dabei immer auf eine Aktivität in der Gemeinschaft an.

Das Bildungs- und Teilhabepaket
So erhalten Sie diese Leistungen

Für Schüler, die Grundsicherungsgeld nach dem SGB II erhalten, entfällt für die Bildungs- und Teilhabeleistungen (bis auf die Lernförderung) die gesonderte Antragstellung.

Diese Leistungen gelten mit der Erst- und Folgebeantragung des Grundsicherungsgeldes für die anspruchsberechtigten Kinder der Bedarfsgemeinschaft als beantragt. Die Antragstellung gilt auf den 01. des Monats zurück, in dem das Grundsicherungsgeld beantragt wurde.

Um deutlich zu machen, welche Leistungen für das Kind benötigt werden, bedarf es der Mitwirkung. Es müssen etwaige Nachweise für diese Leistungen erbracht werden, damit diese ausgezahlt und bewilligt werden können.

Als Nachweise eignen sich z.B.

- Quittungen, Rechnungen oder sonstige Zahlungsbelege
- Schulbescheinigungen
- Verträge mit dem Caterer/Essensanbieter
- Vereins-/Mitgliedsausweis
- Vereins-/Mitgliederbeitragsbescheid.

Wenn die Voraussetzungen für die nachgewiesenen Leistungen vorliegen, wird ein entsprechender Bewilligungsbescheid für die in Anspruch genommene Leistung erstellt. Die Leistungen für den Schulbedarf, der im Februar und August eines jeden Jahres ausgezahlt wird, werden automatisch mit der Gewährung des Grundsicherungsgeldes bewilligt.

Wurden keine Nachweise eingereicht, erfolgt auch keine Bewilligung und Auszahlung von Leistungen. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt diese Nachweise vorgelegt werden, wird zu diesem Zeitpunkt über die Gewährung der Leistungen entschieden. Eine rückwirkende Gewährung ist allerdings max. ab dem 01. des ursprünglichen Antragsmonats möglich.

Das Bildungs- und Teilhabepaket
So erhalten Sie diese Leistungen

Hinweis bei Wohngeld und/oder Kinderzuschlag

Da das Jobcenter auch über die Bildungs- und Teilhabeleistungen für Wohngeld- oder Kinderzuschlagsempfänger entscheidet, dieses i. d. R. aber keine Kenntnis vom Wohngeld- bzw. Kinderzuschlagsbezug hat, bedarf es von Empfängern dieser Leistungen eines mündlichen oder schriftlichen Antrages auf die Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Zur schnellen Bearbeitung der Anträge benötigt die KoBa einige Informationen zur Familie. Wenn Ihre Daten also noch nicht beim Jobcenter bekannt sind, sollten Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag deshalb folgende Unterlagen einreichen:

- Personalausweis-Kopie der Eltern/des Elternteils
- Personensorgeerklärung (bei getrennten Eltern)
- Geburtsurkunde des anspruchsberechtigten Kindes
- gültige Bankverbindung
- Kopie des gültigen Wohngeld-/ Kinderzuschlagbescheides

Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag erhalten die Leistungen rückwirkend zum Beginn des Monats, ab dem sie Wohngeld/Kinderzuschlag bekommen haben.

Wichtige Ausnahme: Bei Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung/Sozialhilfe nach dem SGB XII entscheidet das Sozialamt des Landkreises Harz über die Leistungsgewährung.